

Aufgrund eines gemeinsamen Antrages von SPD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP hat das Land NRW zur Stärkung des Ehrenamtes folgende Änderungen der GO und der EntschädigungsVO NRW vorgenommen:

Die GO NRW ist wie folgt neu gefasst worden:

§ 46 (Fn [31](#))

Aufwandsentschädigung

Neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 zustehen, erhalten

1. Stellvertreter des Bürgermeisters nach § 67 Absatz 1,

2. Vorsitzende von Ausschüssen des Rates mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses,

3. Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende -

eine vom für Inneres zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung festzusetzende angemessene Aufwandsentschädigung. In der Hauptsatzung können weitere Ausschüsse von der Regelung in Satz 1 Nummer 2 ausgenommen werden.

Eine Aufwandsentschädigung ist nicht zu gewähren, wenn das Ratsmitglied hauptberuflich tätiger Mitarbeiter einer Fraktion ist.

Die EntschädigungsVO NRW Stand 06.01.2017 wurde wie folgt geändert:

§ 3 (Fn [4](#))

Zusätzliche Aufwandsentschädigung

(1) Die zusätzliche Aufwandsentschädigung beträgt:

1. bei der ersten Stellvertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und der ersten Stellvertretung der Landrätin oder des Landrats den 3-fachen,

2. bei weiteren Stellvertretungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und Stellvertretungen der Landrätin oder des Landrats den 1,5-fachen,

3. bei Fraktionsvorsitzenden in Gemeinden und Kreise den 2-fachen,

4. bei Fraktionsvorsitzenden in Gemeinden und Kreisen einer Fraktion mit mehr als acht Mitgliedern den 3-fachen,

5. bei stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden in Gemeinden und Kreisen den 1,5-fachen,

6. bei Vorsitzenden von Ausschüssen der kommunalen Vertretungen in Gemeinden und Kreisen mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses und der durch die Hauptsatzung ausgenommen Ausschüsse den 1-fachen

§ 4 (Fn 5)
Allgemeines

(2) Bei den Gemeinden und Kreisen können Aufwandsentschädigungen nach den §§ 1 bis 3 nebeneinander bezogen werden, wenn sie auf mehreren Ämtern beruhen. Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters oder der Landrätin oder des Landrats, die gleichzeitig Fraktionsvorsitzende oder stellvertretende Fraktionsvorsitzende sind, erhalten aus diesen Funktionen nur eine Aufwandsentschädigung nach § 3. Insgesamt ist die Höhe der Aufwandsentschädigungen auf den 5-fachen Satz des Betrages der Aufwandsentschädigung für Mitglieder kommunaler Vertretungen in Gemeinden und Kreisen gleicher Größe nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a beziehungsweise Nummer 2 Buchstabe a begrenzt.

Dazu ergänzend § 7 Abs. 3 und 4 GO NRW:

(3) Jede Gemeinde hat eine Hauptsatzung zu erlassen. In ihr ist mindestens zu ordnen, was nach den Vorschriften dieses Gesetzes der Hauptsatzung vorbehalten ist. Die Hauptsatzung und ihre Änderung kann der Rat nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschließen.

(4) Satzungen sind öffentlich bekanntzumachen. Sie treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Dazu ergänzend:

§ 9 Hauptsatzung alte Fassung

Die Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder wird in Form einer ausschließlichen monatlichen Pauschale gewährt.

Zuständig ist somit in erster Linie der Rat.

Da der **Antrag von B90/Die Grünen** der weitergehende Antrag ist, wird dieser als erstes zur Abstimmung gestellt.

Anmerkungen zum Antrag:

Der Aussage, dass das Ehrenamt vergoldet wird, wird folgende Ausführung der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen des Landes NRW gegenüber gestellt:

„Auf der kommunalen Ebene werden Entscheidungen getroffen, die das alltägliche Lebensumfeld der einzelnen Bürgerinnen und Bürger unmittelbar prägen. Deshalb gehört es zu den landespolitischen Verpflichtungen, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass auch in Zukunft die Bereitschaft der Bürgerinnen und Bürger erhalten bleibt, sich ehrenamtlich in der Kommunalpolitik zu engagieren und aktiv einzubringen. Bereits in der 14. Wahlperiode hatte sich der Landtag deshalb intensiv mit einer Verbesserung der entsprechenden Rahmenbedingungen befasst und im September 2012 das Gesetz zur Stärkung des kommunalen Ehrenamtes und zur Änderung weiterer kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften (GV. NRW. S. 436) verabschiedet, das für die ehrenamtlich tätigen Ratsmitglieder zu wichtigen Verbesserungen geführt hat.

Die Stärkung des kommunalen Ehrenamtes ist indes eine Daueraufgabe. Im Juli 2013 hat der Landtag deshalb beschlossen, den bereits eingeschlagenen Weg fortzusetzen und innerhalb des Ausschusses für Kommunalpolitik erneut eine Arbeitsgruppe zur Verbesserung der Rahmenbedingungen des kommunalen Ehrenamtes einzurichten. Die Gruppe hat ihre Arbeitsergebnisse in Handlungsempfehlungen zusammengefasst und im August 2015 in einem Bericht dem Landtag vorgestellt. Gesetzgeberischer Handlungsbedarf ergibt sich demnach sowohl bei der Verbesserung der unmittelbaren Rahmenbedingungen für kommunale Mandatsträgerinnen und Mandatsträger als auch bei der Stärkung der Fraktionen und der Rechte der kommunalen Vertretungen. Am 1. Oktober 2015 hat der Landtag auf der Grundlage eines gemeinsamen Antrags der Fraktionen von SPD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP den Beschluss gefasst, die von der „Ehrenamtskommission“ in ihrem Abschlussbericht empfohlenen Gesetzesänderungen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen kommunaler Mandatsträger „zügig auf den Weg zu bringen“ Zitat Ende

Zu der Bemerkung „die Parteien verteilen Ihre Pfründe“ sei angemerkt, dass das Verfahren zur Besetzung der Ausschüsse in der GO NRW geregelt ist. Entsprechend des Wahlergebnisses der letzten Kommunalwahl wurden die Sitze und Ausschussvorsitzende/n verteilt. Der Rat hat im Wege des Einigungsverfahrens die Besetzung der Ausschussvorsitze bzw. Verwaltungsratsposten (z.B. bei der Sparkasse) vorgenommen. An der einstimmigen Beschlussfassung des Rates haben auch die Vertreter/innen von B90 / Die Grünen teilgenommen.

Beschlussvorschlag 1:

Der Rat der Gemeinde Nümbrecht beschließt folgende Änderung der Hauptsatzung:

§ 9 Hauptsatzung neue Fassung

- (1) Die Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder wird in Form einer ausschließlichen monatlichen Pauschale gewährt.*
- (2) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Satz 2 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen: Familienausschuss, Rechnungsprüfungsausschuss, Bau- und Betriebsausschuss, Wirtschaftsförderungs-, Fremdenverkehrs- und Zukunftsausschuss, Planungs- und Umweltausschuss.*

Die Änderung tritt zum 01.03.2017 in Kraft.

Es wird vorgeschlagen, dass die Aufsichtsratsvorsitze den Ausschussvorsitzen gleich gestellt werden. Sofern dem Antrag B 90 G nicht gefolgt wird, stände folgende **Beschlussfassung 2** zur Abstimmung:

Der Rat der Gemeinde Nümbrecht beschließt folgende Änderung der Hauptsatzung:

§ 9 Hauptsatzung neue Fassung

- (1) Die Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder wird in Form einer ausschließlichen monatlichen Pauschale gewährt.*
- (2) Die Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 46 Nr. 2 GO NRW wird pro Person höchstens für einen Ausschuss gezahlt.*
- (3) Die Aufsichtsräte der Gemeinde stehen den Ausschüssen nach § 46 Nr. 3 GO NRW gleich.*

Die Änderung tritt zum 01.03.2017 in Kraft.